

611.2

Finanzcontrollingverordnung (FCV)

(Änderung vom 20. Juni 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

Vergabe

§ 34. Abs. 1 unverändert.

² Bei Bauten des Kantons bis 3 Mio. Franken ist die Baudirektion zuständig.

³ Bei fondsfinanzierten Bauten bis 3 Mio. Franken ist die fondsverantwortliche Direktion zuständig.

c. Grundstücke

§ 46. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis 1 Mio. Franken ist die Baudirektion zuständig.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft ([ABL 2018-06-29](#); [ABL 2019-02-01](#)).